

---

## Tagesordnungspunkt 5

### Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten Neufassung und Erlass einer neuen Satzung

---

#### Sachverhalt:

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wurde im Jahr 1980 beschlossen. Im Jahr 1995 erfolgte die Anpassung der Durchschnittssätze auf damals 36 DM (bis zu 3 Stunden), 65 DM (bis zu 6 Stunden) und 82 DM (Tageshöchstsatz). Mit der Euroanpassungssatzung vom 01.10.2001 (Inkrafttreten 01.01.2002) wurde die Satzung letztmalig geändert.

Die Anpassung der Durchschnittssätze von 19,00 € auf **30,00 € (bis zu 3 Stunden)** bzw. von 34,00 € auf **45,00 € (bis zu 6 Stunden)** und von 42,00 € auf **60,00 € (Tageshöchstsatz)** erachtet die Verwaltung als notwendig, um die ehrenamtliche Tätigkeit auch in Zukunft entsprechend zu honorieren. Im Zuge der Neufassung ist angedacht den ehrenamtlichen Vertretern des Bürgermeisters eine kleine Aufwandsentschädigung zu bezahlen und die Reisekostenerstattung mit aufzunehmen.

Aufgrund der beiden Änderungssatzungen wurde nun eine Neufassung der Satzung vorgenommen, um eine bessere Übersichtlichkeit zu erhalten. Die Änderungen sind entsprechend hervorgehoben (Rot markiert).

Auf den beiliegenden Satzungsentwurf wird verwiesen.

#### Beschlussvorschlag:

Der Neufassung der Satzung wird, wie vorgelegt, zugestimmt.

**Ausfertigung! ¶  
Satzung ¶  
¶  
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit ¶  
vom 13.12.2021 ¶**

¶  
Der Gemeinderat der Gemeinde Bergatreute hat am 13. Dezember 2021 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) folgende Satzung beschlossen: ¶

**§ 1 ¶  
Entschädigung nach Durchschnittssätzen ¶**

¶  
(1) → Die Mitglieder des Gemeinderates und andere ehrenamtlich tätige Bürger erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen. ¶

¶  
(2) → Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von ¶  
**Bis zu 3 Stunden: → → → → → 30,00 € ¶**  
**Bis zu 6 Stunden: → → → → → 45,00 € ¶**  
**Mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz): → → 60,00 € ¶**

**§ 2 ¶  
Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme ¶**

¶  
(1) → Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden. ¶

¶  
(2) → Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet. ¶

¶  
(3) → Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet. ¶

¶  
(4) → Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammen gerechnet den Tageshöchstsatz **nach § 1 Abs. 2 nicht** übersteigen. ¶

**§ 3  
Aufwandsentschädigung**

- ¶ (1) → Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten neben dem in § 1 Abs. 2 genannten Sitzungsgeld eine
- ¶ → Aufwandsentschädigung in Höhe von jährlich → 150,00 Euro. ¶
- ¶ (2) → Für eine längere andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 eine Entschädigung nach § 1. ¶
- ¶ (3) → Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach den Abs. 1 wird jährlich gezahlt. Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. ¶

**§ 4  
Reisekostenerstattung**

¶ Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten **ehrenamtlich Tätige** neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 eine **Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.** ¶

**§ 5  
Inkrafttreten**

¶ Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 24.11.1980 mit all ihren Änderungen außer Kraft. ¶

¶ Ausgefertigt! ¶

¶ Bergatreute, den 14. Dezember 2021 ¶

¶ Schäfer ¶  
Bürgermeister ¶